

Satzung für den Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt (LVSA) e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen:

„Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt e.V. (LVSA)“

(2) Sitz des Landesverbandes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(4) Die Tätigkeit des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt.

§ 2 Zweck und Aufbau

(1) Der Verband ist ein Berufsverband der Verkehrsunternehmer, die gewerblich

- Güterkraftverkehr einschließlich Kraftwagenspedition, Kurier-, Paket- und Expressdienst und Schwertransport
- Möbeltransporte und/oder
- Personenbeförderungen

durchführen oder im Zusammenhang mit solchen Leistungen als

- Lagerhalter
- Logistikdienstleister
- Spediteur und/oder
- Umschlagbetrieb

gewerblich tätig sind.

Er kann für die ihm angehörenden Unternehmer, die nicht ausdrücklich erklären, seiner Tarifvertragsgemeinschaft nicht angehören zu wollen, auch als Arbeitgeberverband wirken.

(2) Der Verband fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder durch gewerbepolitische und fachliche Außen- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Innenverhältnis bietet er seinen Mitgliedern Informationen, Beratungen und Weiterbildungen für deren verkehrsgewerbliche Tätigkeiten an und setzt sich für Kollegialität, Erfahrungsaustausch und lauterer Wettbewerb unter ihnen ein. Er wirkt im Inneren als Schlichter in Fällen von Wettbewerbsstreitigkeiten, wenn alle daran beteiligten Mitglieder sich damit einverstanden erklären.

- (3) Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowie die damit zu vereinbarenden einzelner von ihnen gegenüber jedermann, insbesondere der Politik, den Verwaltungen, anderen Interessenvertretungen und den Medien.
- (4) Der Verband ist als Gesamtverband für alle in Abs. 1 genannten Verkehrsgewerbebezüge errichtet. Sofern Bedarf besteht und die dadurch entstehenden Aufwendungen getragen werden können, errichtet, organisiert, unterhält und unterstützt er
 - a. Fachvereinigungen, Fachsparten und/oder Fachausschüsse zur gewerbespezifischen Verbandsarbeit und Zweckerreichung
 - b. Regionalmitgliedervereinigungen zur Erreichung des Verbandszweckes in den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. mehrere von diesen umfassende Regionen.

Die fachlichen und regionalen Verbandsgliederungen sind rechtlich unselbständig, sie führen die ihnen durch Beschlüsse übertragenen fachlichen und/oder gewerbepolitischen Vertretungen selbständig und eigenverantwortlich aus, dürfen aber keine materiellen Verbindlichkeiten für den Verband begründen.

- (5) Der Verband kann für sich selbst oder für seine rechtlich unselbständigen Fachorgane die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben, von deren Tätigkeit die Förderung seines Zwecks erwartet werden kann.
- (6) Der Verband ist Idealverein im Sinne § 21 BGB, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke und weltanschaulichen oder politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsmitgliedschaft ist freiwillig, sie steht jedem verkehrsgewerbetreibenden Unternehmen offen, welches Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 anbietet. Als Unternehmen gelten die Firma eines Einzelunternehmers, die Personengesellschaft oder die Kapitalgesellschaft. Der Unternehmer hat beim Mitgliedschaftserwerb zu bestimmen und im Verlauf seiner Verbandsmitgliedschaft gegebenenfalls abzuändern, welche natürliche Person, die seinem Unternehmen angehört, als persönliches Mitglied Kontaktpartner und Entscheider in allen Verbandsangelegenheiten unbeschränkt befugt ist. Ein Vertreter kann als Ansprechpartner mit gleichen Befugnissen benannt werden. Der Verband ist nicht verpflichtet, sich zu vergewissern, dass der den Verbandsbeitritt erklärende und das persönliche Mitglied benennende Unternehmer die von ihm dabei erklärte Rechtssicherheit besitzt, soll sich aber bei begründetem Zweifel darum bemühen.
- (2) Bei der Mitgliedschaft ist zu unterscheiden zwischen der ordentlichen Mitgliedschaft als
 - Mitglied mit Tarifbindung und als
 - Mitglied ohne Tarifbindung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1
- (3) Neu eintretenden Mitgliedern kann eine einmalige, höchstens sechsmonatige beitragsfreie Probemitgliedschaft mit beschränkten Rechten gewährt werden. Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach deren Ablauf, ohne dass es einer Kündigung des Mitglieds bedarf.

- (4) Als Fördermitglied oder als Kooperationsmitglied kann eine natürliche oder juristische Person in den Verband aufgenommen werden, die nicht verkehrsgewerblich im Sinne Abs. 1 tätig ist, wenn durch die Mitgliedschaft die Förderung des Verbandszwecks erwartet werden kann. Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, fallen den Förder- und Kooperationsmitgliedern keine den Mitgliedern zugewiesenen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung zu, die ihrigen werden in durch vom Präsidium allgemeinen und im Einzelfall konkret zu beschließenden Ordnungen und Einzelvereinbarungen bestimmt und in einem Vereinbarungsangebot niedergeschrieben.
- (5) Unternehmen gemäß Abs. 1 haben nur die Möglichkeit, als „Ordentliches Verbandsmitglied“ – nachfolgend Mitglied genannt – dem Verband beizutreten. Ob einem Aufnahmebeantragenden gemäß Abs. 3 ermöglicht wird, dem Verband als Förder- oder Kooperationsmitglied anzugehören, entscheidet und vereinbart mit diesem der Präsident.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verband setzt die vorbehaltlose Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (7) Mitgliedschaften in anderen unternehmerischen Vereinigungen berühren die Mitgliedschaft im Verband nicht.
- (8) Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Präsidiums vergeben.
- (9) Zum Ältestenrat des Verband können auf Vorschlag des Präsidiums Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder um einen der vom Verband vertretenen Gewerbebezüge besondere Verdienste erworben haben und aufgrund der laut § 10 Absatz 4 der Satzung festgesetzten Altersbeschränkung nicht mehr Mitglied des Präsidiums sein können. Der Ältestenrat ist kein geschäftsführendes Gremium, kann das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben aber beratend unterstützen. Mitglieder des Ältestenrates sind nicht beitragsverpflichtet und besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaftserwerb

- (1) Ein Unternehmer gemäß § 3 Abs. 1 erwirbt die Mitgliedschaft durch Zustellung einer formgebundenen Beitrittserklärung an die bekannt zumachende Geschäftsstelle des Verbandes. Diese Beitrittserklärung begründet zutreffendenfalls die Mitgliedschaft für alle Verkehrsgewerbebetriebe oder unselbständige Teile von diesen, die derselbe Unternehmer als Alleineigner oder Mehrheitsbeteiligter beherrscht. In dem Falle, dass der beitretende Unternehmer mehrere wirtschaftlich und rechtlich selbständige Verkehrsunternehmen besitzt, entscheidet der Verband, ob eine Gruppenmitgliedschaft oder ob je besonders eine Einzelmitgliedschaft zu begründen ist. Die Beitrittserklärung für nur einen Teil des Verkehrsunternehmens oder nur eine begrenzte Anzahl selbständiger Unternehmen einer Unternehmensgruppe soll der Verband zurückweisen.
- (2) Mitgliedschaftsbewerber gemäß § 2 Abs. 2 haben der bekannt zu machenden Verbandsgeschäftsstelle einen formgebundenen Antrag zuzustellen, der Präsident entscheidet über dessen Annahme oder Ablehnung.
- (3) Die vollständig dem Verband zugegangene Beitrittserklärung gemäß Abs. 1 bewirkt regelmäßig die Anwartschaft auf die Mitgliedschaft mit dem Tage der Registrierung im Mitgliederver-

zeichnung, diese kann aber ausgesetzt werden, bis dem Verband vom Beitrittserklärenden zusätzlich Auskünfte bzw. Nachweise übermittelt werden. Der Vollzug der Beitrittserklärung wird dem Mitgliedschaftsanwärter mit der Maßgabe bestätigt, dass seine Mitgliedsrechte nach Rückerhalt des Organisations- und Betreuungsbogens und Entrichtung des Aufnahme- und des laufenden Jahresmitgliedsbeitrages eintreten. Die Abweisung einer Beitrittserklärung erfolgt schriftlich und mit angemessener Begründung, der Einspruch dagegen ist zulässig, das Präsidium entscheidet endgültig über diesen, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Registrierung der Aufnahme eines Förder- oder Kooperationsmitgliedes erfolgt nach Rückerhalt des Vereinsvorschlages gemäß § 3 Abs. 3, ihre Bestätigung durch Rückstellung einer vom Präsidenten unterschriebenen Ausfertigung der Vereinbarung.

- (4) Der Verbandsbeitritt als ordentliches Mitglied erfolgt grundsätzlich als Mitgliedschaft mit Tarifbindung. Ist die Tarifbindung auch unter Berücksichtigung des gemeinsamen Verbandsinteresses an gleichen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in der Branche für das Mitglied unzumutbar, kann gemäß § 2 Abs. 1 auch ein Beitritt als Mitglied ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) erfolgen. Ein Wechsel vom Mitgliederstatus mit Tarifbindung in einen solchen ohne Tarifbindung bedarf einer begründeten, schriftlichen Anzeige gegenüber dem Präsidium des Landesverbandes und erfolgt nach entsprechender Zustimmung desselben. Ein Wechsel vom Mitgliederstatus ohne Tarifbindung in einen solchen mit Tarifbindung ist schriftlich gegenüber dem Präsidium anzuzeigen und bedarf keiner Begründung oder Zustimmung. Die Anzeige zum Tarifbindungsstatus ist durch das betreffende Mitglied jederzeit widerruflich. Wird bereits bei der Aufnahme als Mitglied des Landesverbandes eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung gewünscht, ist diese Anzeige bereits mit dem Mitgliedsantrag vorzulegen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte, besondere Rechte der Mitglieder fachlicher Verbandsorgane gemäß § 2 Abs. 4 gelten nicht als solche. Das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, ist für Mitglieder ohne Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen, soweit es im Zusammenhang mit Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten ausgeübt werden soll.
Mitglieder ohne Tarifbindung können keine Funktion im Verband übernehmen, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Tarifpolitik oder des Arbeitskampfes stehen.
- (2) Probemitglieder gemäß § 3 Abs. 3 haben kein Stimmrecht bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 hat jedes Mitglied folgende Rechte:
- a. Anträge an die Verbandsorgane Mitgliederversammlung und Präsidium zu stellen.
 - b. Kandidatur des als persönliches Mitglied benannten für jedes durch Wahl zu erlangendes Ehrenamts des Verbandes.
 - c. Auskunft, Beratung und Beistand in allen dem Verbandszweck gemäß § 2 Abs. 2 zuzurechnenden Belangen und innerhalb der durch § 2 Abs. 3 bestimmten Grenzen zu verlangen.
 - d. Mit dem persönlichen Mitglied umfassend und fachlich und mit geeigneten Beauftragten aktiv an der ehrenamtlichen Arbeit und am Verbandsleben teilzunehmen.

- (4) Die Mitgliedsrechte gemäß Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind zeitweilig ausgesetzt, wenn das Mitglied länger als 60 Tage eine fällige Beitragszahlung nicht geleistet hat, das gilt gleichermaßen für die allen Mitgliedern zuzustellenden Mitgliederinformationen und dies auch in Fällen der Unzustellbarkeit von zwei Sendungen der Verbandes an die zuletzt bekannt gegebene Postanschrift des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Zur Erreichung des Verbandszweckes beizutragen.
2. Diese Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und einzuhalten.
3. Auskünfte über sein Unternehmen und die Person des persönlichen Mitglieds zu erteilen, die notwendig und geeignet sind, dem Verbandszweck zu nutzen oder verbands- und satzungsbedeutsame Aufschlüsse zu geben und Entscheidungen zu ermöglichen.
4. Die gültige Beitragsordnung einzuhalten und die in ihr festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgemäß in richtiger Höhe zu bezahlen.
5. Dem Verband unverzüglich jedwede Änderung mit Bedeutung und Wirkung auf seine Mitgliedschaft schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle mitzuteilen, Unterlassung oder Zeitverzug schließt Ansprüche gegen den Verband aus und berühren dessen Ansprüche gegen das Mitglied nicht.

- (2) Für Mitglieder mit Tarifbindung gilt:

Mitglieder mit Tarifbindung sind in Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten verpflichtet, die Beschlüsse und Vereinbarungen des Verbandes zu beachten und durchzuführen. Insbesondere sind die Mitglieder mit Tarifbindung verpflichtet, Weisungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen, die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bei Arbeitskämpfen erlassen werden.

- (3) Für Mitglieder ohne Tarifbindung (OT-Mitglieder) gilt:

Mitglieder verpflichten sich, bei Verhandlungen zu Haus- bzw. Firmentarifverträgen den Verband zu informieren und hinzuzuziehen. Ein satzungsgemäßer Auftrag zum Abschluss von Verbandstarifverträgen für OT-Mitglieder besteht nicht. Die Verbandsmitgliedschaft bewirkt somit keine Tarifgebundenheit im Sinne von § 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz. Ein OT-Mitglied kann nicht in Gremien der Bundesverbände entsandt werden, in denen die Themenbereiche Tarif und Arbeitskampf beraten werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer bestimmten Frist mit dem Tag des Zuganges der Erklärung des Mitgliedes oder einer amtlichen Mitteilung beendet werden, dass das Ver-

kehrsgewerbe nicht mehr betrieben wird. Das Ausscheiden des persönlichen Mitgliedes aus dem Unternehmen oder die Änderung der Gesellschaft bzw. Rechtsform desselben begründet keinen Anspruch auf fristbefreites Ausscheiden als Mitglied, insbesondere dann nicht, wenn die Firma weitergeführt wird. Der Anspruch auf das fristbefreite Ausscheiden als Mitglied ist durch Mitzustellung der Kopie einer öffentlichen Urkunde nachzuweisen, in der Regel ist das die Gewerbeabmeldung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Bekanntwerdens der Nachweise, sie wird schriftlich bestätigt, wenn die näheren Umstände das möglich und tunlich erscheinen lassen.

(3) Ausschluss des Mitgliedes erfolgt, wenn

- a) es länger als 6 Monate nach der Fälligkeit einer Beitragszahlung trotz Zahlungserinnerung, dreimaliger Mahnung und abschließender Zahlungs- und Erklärungsaufforderung nicht bezahlt hat;
- b) es das Ansehen des Verbandes vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder gegen diese Satzung schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es versucht hat, den Verband bzw. dessen Organe für dem Verbandszweck widersprechende Eigen- oder Drittinteressen zu missbrauchen;
- d) durch in amtlichen Anzeigen bekannt gemachten Gerichtsbeschluss betreffend die Insolvenz seines Geschäftsbetriebes oder über sein Vermögen die Eignung als Mitglied mindestens zweifelhaft wird, es sich zum Sachverhalt nicht erklärt hat und nicht erwartet werden kann, dass die Ausschlussgrundannahme beseitigt werden kann, ohne dass zwischenzeitlich Nachteile für den Verband eintreten.

In den Fällen gemäß Buchstaben a und d erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes am 15. Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Stellungnahme gegenüber dem Verband ohne weiteres. In den Fällen gemäß Buchstaben b und c und bei fristgemäßem Zugang einer Erklärung des Mitgliedes zu einem anderen Sachverhalt beschließt das Präsidium über den Ausschluss. Der Widerspruch ist zulässig, das Präsidium entscheidet endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Pflicht zur Begleichung noch offener Beitragsforderungen des Verbandes. Das Präsidium beschließt unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten, ob und bis zu welcher Stufe ein Mahnverfahren durch bzw. weitergeführt wird. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Die Beschlussorgane des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium

(2) Die Fach- und Regionalorgane des Verbandes sind:

1. die Fachvereinigungen und Fachsparten
2. die Regionalvereinigungen

Es sind Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und Vorstände zulässig, die keine materiellen Verpflichtungen des Verbandes auslösen, ist eine solche als Folge eines Beschlusses über fachliche oder organisatorische Angelegenheit nicht auszuschließen, hat der Vorsitzende oder Sprecher den Beschluss des Präsidiums zu beantragen. Bis zur Genehmigung des Präsidiums ist der Beschluss des Fach –oder Regionalorgans für den Verband nicht bindend.

(3) Die Exekutivorgane des Verbandes sind:

1. die Geschäftsführung
2. der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB, sofern ein solcher bestellt ist
3. die hauptamtlichen Angestellten in der/den Verbandsgeschäftsstellen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder im Verband und dessen Organen ist ehrenamtlich, die durch ihre Ausübung dem Mitglied entstehenden Kosten können ganz oder teilweise auf Antrag erstattet werden. Das Präsidium beschließt zum Grundsatz und Verfahren und der Präsident entscheidet danach in unklaren Einzelfällen.

(5) Die Exekutivorganarbeit ist grundsätzlich hauptamtlich von beim Verband mit Anstellungs-/Arbeitsverträgen, die vom Präsidium oder dessen Bevollmächtigten abzuschließen und ggf. zu kündigen sind, beschäftigten Geschäftsführer und Mitarbeitern zu leisten. Werden solche Aufträge ausnahmsweise von einem Mitglied durchgeführt, hat dieser Anspruch auf eine zu vereinbarende Vergütung, die Aufrechnung gegen den Mitgliedsbeitrag erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihrer Entscheidung sind die durch die Satzung bestimmten Angelegenheiten des Verbandes vorbehalten, diese trifft sie durch Beschlussfassungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern für besondere Abstimmungen keine andere Mehrheit durch das Gesetz oder diese Satzung bestimmt ist. Als Mitgliederversammlung gilt:

1. Die Jahresmitgliederversammlung mit Teilnahme und Stimmrecht aller ordentlichen Mitglieder (Ordentliche Mitgliederversammlung)
2. Eine Mitgliederversammlung gemäß Abs.3 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)
3. Ein ersatzweise bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 durchzuführendes schriftliches Abstimmungsverfahren (Ersetzende Mitgliederversammlung)

Der Präsident schlägt dem Präsidium die Einberufung der Mitgliederversammlung vor und informiert alle Mitglieder sechs Wochen vor dem Termin schriftlich über den Tag und den Ort der vorgesehenen Abhaltung sowie die Tagesordnung und die satzungsgemäßen Beschlussanträge. Er fordert dabei zur Mitteilung der Teilnahmeabsicht auf.

(2) Eine Ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Geschäftsjahr vorgesehen werden, wenn nicht weniger als 25 vom Hundert aller Mitglieder ihre Teilnahmeabsicht bestätigen. Über die Durchführung der ordentlichen oder der ersetzenden Mitgliederversammlung beschließt dann das Präsidium. Die Präsidiums-Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

oder die Aufforderung zur Stimmabgabe als Ersetzende Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 Nr. 3 mit Bekanntgabe der Beschlussanträge im Einzelnen übermittelt der Präsident jedem einzelnen Mitglied zwei Wochen vorher schriftlich. Er entscheidet über die gänzliche oder zeitweilige Öffentlichkeit der Versammlung und die Einladung von Gästen, weitere Einzelheiten bestimmt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.

- (3) Der Präsident hat eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums oder 10 vom Hundert aller Mitglieder das verlangen. Er hat grundsätzlich 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin mit Bekanntgabe der Antragsteller und des Antragsgegenstandes und im Übrigen entsprechend Abs. 2 aller Mitglieder einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht darauf durchzuführen, ob und ggf. wie viel Mitglieder Teilnahmebestätigungen zurückschicken, eine diesbezügliche Ausnahme bestimmt § 19 Abs. 1.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über folgende Angelegenheiten des Verbandes durch Abstimmung zu beschließen (wählen):
 - a. des Präsidiums
 - b. drei ehrenamtliche Rechnungsprüfer
 - c. Geschäfts- und Finanzbericht des Präsidiums über das letzte Geschäftsjahr und Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung
 - d. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung
 - e. Beitragsordnung und Haushaltsansatz für das nachfolgende Geschäftsjahr
 - f. Einsprüche gegen Beschlüsse des Präsidiums und andere Anträge, die gemäß dieser Satzung an sie zu richten zulässig ist
 - g. Vergabe des Titels „Ehrenpräsident“
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmung über deren Form, der Versammlungsleiter – das ist regelmäßig der Präsident, kann ausnahmsweise aber der Vizepräsident oder eine andere förmlich beauftragte und bevollmächtigte Person sein – entscheidet, falls nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten eine bestimmte Form verlangt oder eine solche durch die Geschäftsordnung bestimmt ist. An den Abstimmungen nimmt jedes Mitglied mit der einen Stimme seines persönlichen Mitgliedes oder dessen bevollmächtigten Vertreters teil, bei Abstimmungen über sich selbst hat das Mitglied Stimmenthaltung zu üben. Beschlüsse über
 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung
 2. Abwahl des Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder vor dem Ende der Amtszeit
 3. Auflösung des Verbandes Bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet, sind aber zu protokollieren. Ein Antrag ist genehmigt, wenn mit der erforderlichen Mehrheit für ihn gestimmt wird, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Falle der Durchführung einer ersetzenden Mitgliederversammlung erfolgen die Abstimmungen ohne vorherige Absprache schriftlich, der Zeitpunkt und Ort der Stimmentauszählung ist mit der Aufforderung zur Abstimmung bekannt zu geben und jedes Mitglied ist berechtigt, dabei anwesend zu sein und mitzuzählen.
- (6) Ist die Neuwahl des Präsidiums Punkt der Tagesordnung, überlässt nach dessen Aufruf der Präsident oder ggf. das Mitglied des Präsidiums die Versammlungsleitung bis nach der Bekanntgabe des Ereignisses der konstituierenden Sitzung des Präsidiums einer anderen Person, die das Vertrauen der Versammlung besitzt und nicht stimmberechtigt sein darf.

- (7) In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten steht gemäß § 5 Abs. 1 das Stimmrecht nur den Mitgliedern mit Tarifbindung zu.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Verbandes wird für jeweils eine dreijährige Amtszeit gewählt. Es besteht in der Regel aus so vielen persönlichen Mitgliedern, wie erforderlich sind, um je 1 Präsidiumsmitglied 100 Mitgliedern zu repräsentieren, aber mindestens aus 5 und höchstens aus 7 Mitgliedern.
- (2) In den Zeiträumen zwischen Mitgliederversammlungen ist das Präsidium das höchste Organ des Verbandes. Es fasst verbindliche Beschlüsse im Rahmen der gültigen Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und seiner durch die Satzung bestimmten Aufgaben und Ermächtigungen. Das Präsidium ist Vereinsvorstand gemäß § 26 Abs. 1 BGB und vertritt den Verband als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und in allen Fragen gegenüber der Politik, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit, sowie gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmerschaft.
- Der Präsident und die Vizepräsidenten besitzen jeweils Alleinvertretungsvollmacht bei Rechtsgeschäften des Verbandes. Der Machtübergang in vorgenannter Reihenfolge wird durch Handlungsbedarf während einer Verhinderung bewirkt. Das Präsidium kann dem Geschäftsführer für alle Geschäfte des laufenden Verbandsbetriebes und anderen Personen für bestimmte Aufgaben widerruflich Vollmachten erteilen. Es hat diese so zu beschränken, dass sie seine eigene Geschäftspflicht nicht in unzulässiger Weise aufheben oder einengen. Das Präsidium kann bei Eintritt oder voraussehbarer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dafür einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Diesem besonderen Vertreter sind zu bestimmende gewisse Teile der Vorstands-(präsidiums-)geschäfte zu übertragen, er kann Mitglied oder Geschäftsführer des Verbandes oder Außenstehender sein.
- (3) Das Präsidium bestimmt aus der Mitte seiner Mitglieder den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Diese müssen Unternehmen angehören, die Mitglied mit Tarifbindung sind. Bei Bedarf durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder vor dem Ende der Amtszeit und insbesondere bei Unterschreitung der Mindestzahl von Präsidiumsmitgliedern gemäß Abs. 1 kann das Präsidium selbst durch Zuwahl (Kooptation) einer oder mehrerer Mitglieder sich ergänzen. Das zugewählte Präsidiumsmitglied erlangt gleiche Rechte und Pflichten der gemäß Abs. 4 Nr. 1 gewählten und bleibt mit diesem bis zur Neuwahl im Amt, falls die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag nicht anders beschließt. Das Präsidium hat den Mitgliedern seine Kooptationsabsicht 3 Wochen vor der Zuwahl mitzuteilen.
- (4) Die mehrmalige Wahl in das Präsidium ist zulässig, als Mitglied des Präsidiums soll nicht gewählt werden, wer im ersten Jahr der Wahlperiode das 70. Lebensjahr vollenden wird oder älter ist.
- (5) Das Präsidium berät und beschließt grundsätzlich in vom Präsidenten einberufenen Sitzungen, schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, im Übrigen gelten die Mehrheitsbestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 sinngemäß.

§11 Fachvereinigungen, -sparten und –ausschüsse

- (1) Die Mitglieder können fachliche Zusammenschlüsse bilden oder sich bestehenden Fachvereinigungen oder Fachsparten des Verbandes (FV/LVSA oder FS/LVSA) anschließen. Voraussetzung dafür ist die Abgabe einer formgebundenen und rechtsverbindlichen Beitrittserklärung gegenüber der bekannt gemachten Verbandsgeschäftsstelle.
Die Mitgliedschaft in einer Fachvereinigung/Fachsparte unterliegt den Bestimmungen einer für die einzelne beschlossenen Geschäftsordnung, sofern eine solche nicht besteht, sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß verbindliche und in geeigneter Weise zu präzisierende Mitgliedsrecht- und Pflichtenbindungen.
Die mindestens 50 Mitglieder einer Fachvereinigung wählen deren Vorstand, dem höchsten 5 ihrer Mitglieder angehören sollen; die mindestens 10 Mitglieder einer Dachsparte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Bestimmungen des § 9 gelten für die Wahlhandlungen sinngemäß. Der Vorsitzende hat das Präsidium zu informieren und einen Beschluss über die Anerkennung als Fachorgan des Verbandes zu beantragen. Das Präsidium beschließt über diesen und ggf. einen Antrag auf Mitgliedschaftserwerb der Fachvereinigung/Fachsparte in einem anderen Verband, insbesondere einem Bundesverband, unter Berücksichtigung der Interessenlage des Verbandes. Der Anerkennungsbeschluss des Präsidiums verleiht der Fachvereinigung/Fachsparte die Fachorganrechte gemäß § 2 Abs. 4. Bestätigt ein Beschluss des Präsidiums den Beitritt der Fachvereinigung/Fachsparte zu einem anderen Verband, erklären jenem gegenüber der Präsident und der Vorsitzende diesen gemeinschaftlich unterzeichnend.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf Antrag der Fachvereinigung/Fachsparte über die Einrichtung einer besonderen Geschäftsstelle und die Anstellung eines Geschäftsführers sowie von Mitarbeitern. Es hat dabei unter Beachtung einerseits des Mitgliederwunsches und andererseits der Möglichkeiten zur Aufwandsdeckung zu beschließen. Wird gegen einen entsprechenden Antrag entschieden, hat sich das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand der Fachvereinigung oder den Vorsitzenden der Fachsparte zu bemühen, die speziellen fachlichen und organisatorischen Aufgaben einer bestehenden Geschäftsstelle und den dort Angestellten zuzuordnen.
- (3) Das Präsidium kann selbstbestimmend oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einen Fachausschuss einsetzen und einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter berufen. Der Fachausschuss, der auch als Kommission bezeichnet werden kann, hat für dauernd oder zeitbegrenzt mit ehrenamtlichen Experten, die nicht persönliches Mitglied und nicht im Unternehmen eines Mitgliedes tätig sein müssen, ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und dem Präsidium sowie ggf. anderen Fachorganen, mit denen oder für die er tätig ist, Zwischen- und Abschlussergebnisse mitzuteilen. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass notwendige organisatorische und technische Aufgaben für den Fachausschuss im Rahmen des allgemeinen oder eines Fachvereinigungs-Geschäftsbetriebes erledigt werden.

§ 12 Regionalvereinbarungen

Der Verband fördert den Zusammenschluss von Mitgliedern in Regionalvereinigungen. Er erkennt diese als Regionalorgan des Verbandes unter folgenden Voraussetzungen durch Beschluss des Präsidiums an:

1. Angehörige dürfen ausnahmslos nur Mitglieder des Verbandes sein
2. Aufwendungen für den Verband, nicht gerechnet solche für fachliche oder organisatorische Hilfestellungen und die Bereitstellung von Informationsmaterial, dürfen nicht entstehen
3. Leitlinien und Beschlüsse der Beschlussorgane des Verbandes müssen bei allen Außenkontakten eingehalten werden, im Innern sind die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten

Die Wahl eines Sprechers soll erfolgen, dieser hat sich dem Präsidium bekannt zu machen. Die Anerkennung als Regionalorgan des Verbandes durch Beschluss des Präsidiums berechtigt dieses, sich in der Region als solches darzustellen und Mitgliederinteressen geltend zu machen. Ob und ggf. welche Verbandstätigkeiten übertragen werden, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Sprecher, werden Übertragungen beschlossen, sind diese bekannt zu machen und das Regionalorgan ist entsprechend zu befähigen und zu unterstützen.

§ 13 Niederschriften

Über Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, diese müssen mindestens den Ort, die Zeit, den Namen des Versammlungs-/Sitzungsleiter, die Anzahl der Mitglieder, die behandelten Angelegenheiten und den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse beinhalten. Jede Niederschrift ist vom Protokollführer und den Versammlungs-/Sitzungsleiter – Personalunion ist zulässig – zu unterschreiben und soll spätestens 3 Wochen nach der Zusammenkunft bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Über die Teilnahme von Organvertretern an Versammlungen anderer Verbände ist sinngemäß zu berichten, wenn das nach vernünftiger Bedarfsabwägung geboten erscheint.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium kann die laufenden Aufgaben seiner Geschäftsführung dem von ihm bestellten und bevollmächtigten Geschäftsführer und/oder besonderem Vertreter in dem Umfang und mit den Beschränkungen durch das Gesetz und diese Satzung – insbesondere § 10 Abs. 2 – übertragen. Weisungsrecht gegenüber dem Bestellten und Bevollmächtigten haben die mit Einzelvertretungsvollmacht ausgestatteten Präsidiumsmitglieder.
- (2) Der vom Präsidium bestellte und mit einem Anstellungsvertrag beschäftigte Geschäftsführer ist dem Präsidium rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat das Recht, an den Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer bereitet die Präsidiumssitzungen vor und sorgt für deren Protokollierung der Beschlussvorlagen und –ausfertigungen. Er hat das Recht, eigene Beschlussanträge – außer an die Mitgliederversammlung – zu stellen, seine Pflichten und Rechte regeln der Anstellungsvertrag, Ordnungen, Weisungen und Beschlüsse.
- (4) Die Vertretung des Geschäftsführers bestimmt das Präsidium, ihm ist dabei Vorschlags- und Mitspracherecht zu gewähren.

- (5) Über die Anstellung eines Geschäftsführers der Fachvereinigung/Fachsparte gemäß § 11 beschließt das Präsidium mit Zustimmung deren Vorsitzenden und Anhörung des Geschäftsführers. Die Anstellungsverträge von Geschäftsführern unterzeichnet der Präsident, die mit allen anderen Mitarbeitern der Geschäftsführer im Rahmen der diesbezüglichen Beschlusslagen und im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Wenn für den Einzelfall nicht anders bestimmt, übt der Geschäftsführer die Arbeitgeberrechte des Verbandes im eigenen Namen aus, vom Präsidenten unterzeichnete Anstellungsverträge darf er nur mit Zustimmung des Präsidiums kündigen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, diese sind seine Haupteinnahmequelle. In einer von der Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr zu beschließenden Beitragsordnung sind mit Verbindlichkeiten für jedes Mitglied zu bestimmen:
1. die Beitragsbemessungsgrundlagen und die Beitragshöhe
 2. die Form, das Verfahren und der Zeitpunkt der Einforderung des Mitgliedsbeitrages
 3. die Fälligkeit der Beitragszahlung und das Verfahren und die Folgen durch § 6 Nr. 5 sowie § 7 Abs. 3 Buchst. A und Abs. 4 und Abs. 5 bestimmt.
 4. die Ausschlussfrist für die Mitteilung des Mitglieds, dass eine Veränderung der Beitragsbemessungsgrundlage eingetreten ist; § 6 Abs. 5 gilt fallweise mit Vorrang, eine Schätzung durch den Verband ersetzt bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der zuletzt erhaltenen Mitteilung des Mitgliedes diese.
- (2) Gegen die Beitragseinforderung kann das Mitglied innerhalb der Zahlungsfrist Beschwerde beim Präsidium einlegen, dazu hat es, z.B. wenn diese darauf abzielt, den Nachweis zu führen, dass die zugrunde gelegte Beitragsbemessungsgrundlage trotz seiner pflichterfüllenden Mitteilung im Sinne des § 6 Abs. 5 fehlerhaft ist. Gegen den beschwerdeabweisenden Beschluss des Präsidiums ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde hat fristenhemmende Wirkung, der Einspruch hat solche bezüglich des Mahnverfahrens und –beitrages nicht, hemmt aber den Abschluss ohne Beschluss gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. a.
- (3) Die Bemessungsgrundlage und die Beitragssätze sollen so bestimmt werden, dass einerseits die Summe aller Jahresbeiträge Aufwandsdeckung gewährleistet, andererseits aber die finanzielle Belastung des einzelnen Mitgliedes nicht ein unverhältnismäßiges Ausmaß annimmt.
- (4) Die Beitragspflicht der Förder- und ggf. von Kooperationsmitgliedern ist in der Beitragsordnung dem Grunde nach zu verankern.

§ 16 Finanzen und Haushalt

- (1) Der Finanzbedarf zur Deckung des Aufwandes im Folgejahr ist vom Präsidium vor dem Beschlussantrag gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 5 zu ermitteln – ersatzweise abzuschätzen – und in einem Haushaltsansatz im Vergleich mit der Beitragserlöserwartung auf der Grundlage der je-

weils gültigen Beitragsordnung darzustellen. Wenn ausreichende Finanzrücklagen verfügbar sind, kann das Präsidium auf Beantragung der Aufwandsdeckung ausschließlich aus dem Beitragserlös verzichten, dies soll geschehen, wenn anderenfalls eine den Mitgliedern unzumutbare Beitragserhöhung zu beantragen wäre. Die Finanzrücklage soll für ein Geschäftsjahr um nicht mehr als 15 von Hundert verringert werden. Nach der Beschlussfassung über die Beitragsordnung und den Haushaltsansatz sowie Feststellung des vorläufigen Jahresabschlusses für das Vorjahr stellt das Präsidium den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr auf und beschließt ihn.

- (2) Die sonstigen Einnahmen des Verbandes aus Förder-, Kostendeckungs-, Aufnahme-, Mahnbeiträgen usw. sollen nur ausnahmsweise im Haushaltsansatz berücksichtigt und für die Finanzierung des Haushaltes eingesetzt werden, sie sind grundsätzlich zur Absicherung unvorhersehbarer Risiken und Verbindlichkeiten vorzuhalten. Das Vereinsvermögen soll rund ein Fünftel der Finanzmittel des Verbandes ausmachen, es darf den Betrag nicht unterschreiten, der im Bedarfsfall zur Abdeckung längerfristiger Verbindlichkeiten des Verbandes notwendig ist. Das Präsidium muss einen gegenteiligen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht ausführen, wird ein solcher gegen seinen Widerspruch gefasst, gilt dieser als Abwahl im Sinne § 9 Abs. 5 Nr. 2.
- (3) Das Präsidium hat die Durchführung des Haushaltes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und zu kontrollieren, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß erwirtschaftet, verwaltet und sparsam verwendet werden.
- (4) Einnahmen aus einem erlaubten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie Zinserträge des Verbandes sollen vorrangig zur Rücklagenbildung und Ausgleich von unvorhergesehenen Deckungslücken und Verbindlichkeiten eingesetzt werden, sofern sie ausnahmsweise nicht bereits in Haushaltsansatz enthalten sind.
- (5) In Ausübung ihrer Vertretungsmacht gemäß § 10 Abs. 2 können Mitglieder des Präsidiums über Einzelausgaben bis zu 3000 Euro und Dauerverpflichtungen bis zu 5000 Euro in einem Geschäftsjahr über die Haushaltstitel hinaus entscheiden, über höhere Mehrausgaben hat das Präsidium zu beschließen.

§ 17 Buchführung

- (1) Das Präsidium sorgt für eine lückenlose und den buchhalterischen Regeln entsprechende Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Nachweisführung über die Finanzen und das Inventar des Verbandes. Es hat die Buchführung besonders zu überwachen.
- (2) Die Ergebnisse der Buchführung sind die Grundlage für den Jahresabschluss, bestehend aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, der geordneten und spezifizierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und ein Inventar- und Abschreibungsverzeichnis. Der Jahresabschluss bildet die Grundlage für den Finanzbericht, den das Präsidium der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
- (3) Das Präsidium hat anzustreben, dass ihm ein vorläufiger Jahresabschluss bis zum 31. März und der endgültige bis zum 30. Juni des Folgejahres vorliegen.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Mindestens 2 gewählte ehrenamtliche Rechnungsprüfer des Verbandes sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, bei der der Jahresabschluss vorgelegt werden soll, vom Präsidenten aufzufordern, die Unterlagen der Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Kasse ihrer Prüfung zu unterziehen und deren Ergebnisse in einem Prüfbericht darzulegen. Einer von ihnen trägt den Prüfbericht der Versammlung vor. Den Rechnungsprüfern sind alle Unterlagen für die Prüfung bereitzustellen und ihnen sind von bei der Prüfung anwesenden Präsidiumsmitgliedern und dem Geschäftsführer die erforderlichen Unterstützungen zu gewähren und geforderte Auskünfte zu erteilen.
- (2) Steht für die Rechnungsprüfung nur noch ein ehrenamtlicher Rechnungsprüfer zur Verfügung, kann er die Prüfung allein durchführen und den Prüfbericht allein fertigen und der Mitgliederversammlung vortragen, die entscheidet, ob sie diese Prüfung als vollwertig anerkennt oder nur vorläufige Entlastung erteilt, die erst nach einer Nachprüfung ohne abweichendes Ergebnis wirksam wird. Lehnt der ehrenamtliche Rechnungsprüfer ab, allein tätig zu werden, ist Abs. 2 so anzuwenden, als wäre die Voraussetzung dafür erfüllt, dem verbliebenen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer ist zu ermöglichen, mitzuwirken.
- (3) Steht kein Rechnungsprüfer zur Amtsausführung zur Verfügung, soll das Präsidium die Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder einen ansonsten nicht für den Verband, das Präsidium oder den Geschäftsführer tätigen Steuerberater gemäß Abs. 1 durchzuführen sowie das Ergebnis testieren und der Mitgliederversammlung vortragen lassen. Die dafür entstehenden Kosten außerhalb des Haushaltes sind in jedweder Höhe nicht entscheidungs- oder beschlussbedürftig.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Über den Antrag auf Auflösung des Verbandes hat eine Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 zu entscheiden. Die Bestimmungen über eine Ersetzende Mitgliederversammlung gelten auch für den Fall, dass eine Außerordentliche Mitgliederversammlung als einzigen Tagesordnungspunkt die Beratung und Beschlussfassung über Auflösungsantrag zum Gegenstand haben soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt in ihrem Auflösungsbeschluss die Person(en), die ihn ausführen soll(en) und wie das nach Abzug der entstandenen Aufwendungen für die Liquidation etwa verbleibende Verbandsvermögen zu verwenden ist.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungen des Verbandes einerseits und der Mitglieder andererseits ist der Ort des Verbandssitzes gemäß § 1 Abs. 2, das für diesen zuständige Gericht ist anzurufen, sofern diese Satzung für Streitfälle den Rechtsweg nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderungen der Satzung des Verbandes vom 03.09.2011 wurden von der Mitgliederversammlung am 06.09.2014 mit der nachfolgenden Beschlussformel genehmigt:

„Der Antrag des Verbandspräsidiums auf Änderung der Verbandssatzung wird mit dem Wortlaut der Neufassung als Antrag zu ihm genehmigt und beschlossen, die Neufassung soll um 0.00 Uhr des Tages nach dieser Beschlussfassung in Kraft treten. Die Änderungen sind unverzüglich beim Vereinsregister zur Eintragsänderung anzumelden und es sind alle Mitglieder über diesen Beschluss in geeigneter Form zu unterrichten.“

- (2) Diese Neufassung der Satzung tritt um 0.00 Uhr des Tages nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt ab dann die bisherige Fassung.
- (3) Sofern in dieser Satzung kein Gebrauch von der Gestaltungsmöglichkeit der nachgiebigen Vorschriften des Vereinsrechts und anderer in Betracht kommender Rechtsvorschriften gemacht wird, gelten diese in ihrer gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als Teil dieser Satzung. Die §§ 21 bis 79 BTGB sind in einem Anhang zu den für Beitrittswillige und Mitglieder bestimmten Ausgaben dieser Satzung bekannt zu machen.
